

# **Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (240 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

Diese Lesefassung berücksichtigt

- die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 09.06.2020 (ABl. 2020, Nr. 11 S. 8)
- die erste Änderungsordnung vom 11.05.2021 (ABl. 2021, Nr. 7, S. 6),
- die zweite Änderungsordnung vom 09.04.2024 (ABl. 2024, Nr. 7, S. 7),

---

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiengangs „Evidenzbasierte Pflege“

§ 3 Zulassung zum Studium

§ 4 Studienbeginn

§ 5 Aufbau des Studiengangs „Evidenzbasierte Pflege“

§ 6 Praxiseinsätze

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 8 Abschlussbezeichnung und Abschlussbescheinigungen

§ 9 Formen von Modulleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

§ 11 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 12 Abschlussmodul Bachelorarbeit

§ 13 Staatliche Prüfung für die Erlangung der Berufszulassung

§ 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

§ 15 Inkrafttreten

Anlage 1 Studiengangübersicht

Anlage 2 Bescheinigung über heilkundliche Tätigkeiten gemäß § 24 Absatz 2 (PflAPrV)

---

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelor-Studiengangs „Evidenzbasierte Pflege“ (240 Leistungspunkte).
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2020/2021 das Studium zum 1. Fachsemester im Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## § 2

### Ziele des Studiengangs „Evidenzbasierte Pflege“

- (1) Ziel des Studiengangs „Evidenzbasierte Pflege“ ist es, erstens die Studierenden zur Analyse von komplexen pflegerelevanten Gesundheitsproblemen von Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege zu befähigen. Das zweite übergeordnete Ziel ist es, wissenschaftlich fundierte Urteile von wissenschaftlichem Regelwissen abzuleiten, sie im Kontext der individuellen Situation der Patientinnen und Patienten aller Altersstufen zu interpretieren und darauf aufbauend pflegerische und heilkundliche Maßnahmenpläne und Problemlösungsstrategien zu erarbeiten und weiter zu entwickeln.
- (2) Im Rahmen eines Modellvorhabens nach § 63 Abs. 3c Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) werden in diesem Studiengang erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten vermittelt.
- (3) Im Studiengang werden u.a. folgende Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt:
  - Wissenschaftlich fundiertes Fallverstehen und ein methodisch reflektiertes, differenziertes und priorisiertes professionelles Handeln,
  - bedarfsgerechtes Gestalten von pflegerischen Maßnahmen im stationären als auch ambulanten Bereich, ausgerichtet an der Komplexität des Versorgungsauftrags,
  - Recherche, Analyse und Bewertung aktueller Forschungsberichte zu pflegerelevanten Assessments und Interventionen und Einschätzung der externen Evidenz für die Translation in die Praxis,
  - Anleitung von kranken oder hilfsbedürftigen Menschen zur Erlangung eines hohen Maßes an gesundheitsbezogener Eigenverantwortung, Selbstbestimmung und Autonomie,
  - Kommunikations- und Interaktionskompetenzen im Bereich der Beratung, Anleitung und Schulung sowie in der Gesundheitsförderung und Prävention/Rehabilitation von Patienten/Patientinnen und ihren Angehörigen sowie darüber hinaus in der Planung, Anleitung und Umsetzung von pflegerischen Maßnahmen,
  - Kompetenzen zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen relevanten Berufsgruppen des Gesundheits- und Sozialsystems sowie intra- und interdisziplinäre und sektorenübergreifende Versorgungssteuerung und Schnittstellenmanagement,
  - Formulieren von pflegerelevanten Problemstellungen, Entwickeln von wissenschaftlich begründeten Lösungsansätzen, die logisch bzw. forschungserkenntnisbezogen im Team, vor einem Fachpublikum oder vor Laien präsentiert und begründet werden,
  - Kritisch-analytische Auseinandersetzung mit sozial-, gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Theorien,
  - Reflexion von gesetzlichen Grundlagen, ethischen Prinzipien und pflegerisch-therapeutischen Methoden.

- (4) Der Studiengang qualifiziert für weiterführende Studiengänge, insbesondere für einen Masterstudiengang in Gesundheits- und Pflegewissenschaften, sowie für folgende Berufsfelder: Selbständige fachliche Begleitung, Pflege und Gesundheitsförderung von akut erkrankten und chronisch kranken Menschen sowie fachliche Begleitung von Menschen, die präventive Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen (wie medizinisch-präventive Interventionen), Leitung von Organisationseinheiten auf unterer und mittlerer Ebene (Primary Nursing), Weiterbildungstätigkeiten im Gesundheits- und Bildungssektor, wissenschaftliche Forschungsassistenz und -mitarbeit, Mitwirkung bei Sachverständigentätigkeiten.
- (5) Bestandteil des Studiengangs ist auch die Vermittlung berufspädagogischer Inhalte im Sinn von § 4 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) im Umfang von mindestens 100 Stunden (theoretische und praxisbezogene Inhalte), welche eine der Voraussetzungen für die spätere Betätigung als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter ist.

### **§ 3**

#### **Zulassung zum Studium**

- (1) Zum Bachelor-Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 Abs. 6 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt. Bewerber/innen, welche bereits die Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, zum/zur Altenpfleger/-in oder zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, können nicht zum Bachelor-Studium „Evidenzbasierte Pflege“ (240 Leistungspunkte) zugelassen werden.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist ein mit dem Universitätsklinikum Halle (Saale) abgeschlossener Ausbildungsvertrages zur hochschulischen Pflegeausbildung, welcher grundsätzlich bis zum 30.09. nachzuweisen ist.
- (3) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge und Teilstudiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

### **§ 4**

#### **Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

## **§ 5**

### **Aufbau des Studiengangs „Evidenzbasierte Pflege“**

- (1) Im Rahmen des primärqualifizierend ausgestalteten Studiengangs, der zugleich für die Ausübung des Pflegeberufs (mit heilkundlichen Tätigkeiten) qualifiziert, werden zwei berufsqualifizierende Abschlüsse erlangt.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der hochschulischen Prüfung führt zur Erlangung eines Bachelorgrades. Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage 1 „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung. Der akademische Grad kann nicht ohne Abschluss der staatlichen Prüfung gemäß Absatz 3 erworben werden.
- (3) Die hochschulische Prüfung umfasst gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 PflBG auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann. Diese Prüfung erstreckt sich zudem gemäß § 37 Abs. 5 in Verbindung mit § 14 Abs. 6 PflBG auf die erworbenen, erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung setzt außerdem das Bestehen der hochschulischen Prüfung gemäß Absatz 2 voraus.
- (4) Die Regelstudienzeit des Studiengangs umfasst 8 Semester.
- (5) Der Studiengang wird in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Halle (Saale) durchgeführt.
- (6) Die Durchführung der Praxiseinsätze erfolgt im Rahmen der Module und wird über einen schriftlichen Kooperationsvertrag mit dem UKH als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung gewährleistet. Die Studierenden schließen hierfür mit dem UKH einen Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung.
- (7) Der Studiengang besteht aus Pflichtmodulen.
- (8) Module der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ) sind nicht frei wählbar. Die Module „Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren“ sowie „Gesundheitsdidaktik“ sind Pflichtmodule, die dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen zuzuordnen sind.
- (9) An den Lehrveranstaltungen im Sinne von § 7 (b) bis (d) ist regelmäßig und mit Erfolg teilzunehmen. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die Studierenden insgesamt bei mindestens 85% dieser Lehrveranstaltungen anwesend waren. Für Praxiseinsätze gilt § 6.

## § 6

### Praxiseinsätze

- (1) Der berufspraktische Teil des Studiums besteht aus Praxiseinsätzen, die in der Regel im Universitätsklinikum Halle sowie in weiteren ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 7 PflBG absolviert werden. Verantwortlich für die Durchführung des berufspraktischen Teils ist das UKH als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.
- (2) Die Praxiseinsätze umfassen 2.300 Stunden.
- (3) An den Praxiseinsätzen ist regelmäßig und mit Erfolg teilzunehmen. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die Studierenden zu mindestens 90 % der gesamten Praxiseinsätze anwesend waren. Bei Pflichteinsätzen dürfen die Fehlzeiten einen Umfang von 25% der abzuleistenden Stunden nicht überschreiten. Bei allen anderen Einsätzen ist sicherzustellen, dass Fehlzeiten nicht das Ausbildungsziel gefährden. Sofern das Nachholen von Praxiseinsatzzeiten zu einer Studienzeiterverzögerung führt, gilt hinsichtlich der Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses §§ 38b Absatz 1 Satz 2, 21 Absatz 2 PflBG.
- (4) Die Studierenden bearbeiten während ihrer Praxiseinsätze praxisbezogene Aufgaben, die den effektiven Transfer von theoretischen Kenntnissen und eingeübten Fertigkeiten in die klinische und außerklinische Tätigkeit begünstigen.
- (5) Im Rahmen der Praxiseinsätze sind ab dem 5. Semester Nachtdienste im Umfang von mindestens 80, höchstens 120 Stunden (vgl. § 1 Abs. 6 PflAPrV) abzuleisten.

## § 7

### Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Zur Stärkung der Sprachkompetenz können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- (a) Vorlesungen  
Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (b) Seminare  
Seminare führen in ausgewählte Gegenstandsbereiche ein und dienen der vertiefenden Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen. Sie sind durch Einbezug der Studierenden durch die Lehrenden und teilnahmeorientierte Gestaltung der Lehre charakterisiert.
- (c) Kleingruppenprojekte  
Kleingruppenprojekte ermöglichen eine Unterweisung einer kleinen Gruppe von Studierenden in der praktischen Pflege bzw. multiprofessionellen Gesundheitsversorgung. Sie finden in der Regel im Universitätsklinikum statt und vertiefen

behandelte Stoffgebiete, fachwissenschaftliche Fragestellungen und die Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten unter Einbezug von Patientinnen und Patienten.

(d) Übungen

Übungen dienen der Aneignung von praktischen Fertigkeiten und pflegerelevanten Kompetenzen. Soweit möglich und zweckmäßig, werden praktische Übungen im SkillsLab bzw. nach Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden am Patienten bzw. an der Patientin durchgeführt. Sie finden z.T. im interprofessionellen Team, d.h. gemeinsam mit Studierenden des Studiengangs Medizin, statt.

(e) Praxiseinsätze

Praxiseinsätze verknüpfen fachtheoretische und fachpraktische Inhalte. Die theoretische Vermittlung von Kenntnissen und Methoden wird durch praxisbezogene Aufgaben, die während der Praxiseinsätze bearbeitet werden, vertieft, wodurch ein unmittelbarer Transfer in die klinische Tätigkeit begünstigt wird. Zusätzlich werden während der Praxiseinsätze erworbene Erkenntnisse und Erfahrungen im Rahmen von Praxisreflexionen innerhalb der Module diskutiert.

## § 8

### **Abschlussbezeichnung und Abschlussbescheinigungen**

- (1) Die hochschulische Pflegeausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind. Nach erfolgreichem Abschluss wird von der Medizinischen Fakultät der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.
- (2) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann kann nur erteilt werden, wenn sowohl die hochschulische Pflegeausbildung als auch die staatliche Abschlussprüfung bestanden sind.
- (3) Das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung wird im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgestellt. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.
- (4) Dem Zeugnis wird gemäß § 24 Abs. 2 PflAPrV eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 beigefügt, aus der sich die heilkundlichen Tätigkeiten ergeben, die Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung und erweiterten staatlichen Prüfung waren. Darüber hinaus wird auf Antrag eine Bescheinigung der Hochschule über die Vermittlung berufspädagogischer Inhalte im Umfang von mindestens 100 Stunden (theoretische und praxisbezogene Inhalte) im Sinn von § 4 Abs. 3 PflAPrV beigefügt.

## § 9

### Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

- (1) Formen von **Modulleistungen** und Modulteilleistungen sind:
- a) Klausur: Eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 bis 120 Minuten Dauer. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren sowie elektronisch durchgeführt werden.
  - b) Mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten, im Abschlussmodul Bachelorarbeit hingegen 30 Minuten.
  - c) Falldarstellung: Eine Falldarstellung ist eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 15 Seiten, die einen konkreten klinischen Fall auf der Grundlage von Kriterien bzw. der vorhandenen Evidenzlage reflektiert, ggf. inklusive Entwicklung eines Pflegeplans.
  - d) Schriftliche Ausarbeitung: Eine schriftliche Ausarbeitung ist ein Text mit einem Umfang von maximal 10 Seiten zu einer wissenschaftlichen Fragestellung.
  - e) Projektbericht: Ein Projektbericht ist ein Text mit einem Umfang von maximal 12 Seiten zu einer Projektarbeit und stellt Projektansatz, Durchführung und Projektergebnisse dar.
  - f) OSCE (Objective structured clinical examination): Die OSCE ist eine standardisierte, strukturierte Prüfung in Form eines Parcours mit verschiedenen Stationen, an welchen die Studierenden klinische Fertigkeiten und Kompetenzen einzeln oder in Gruppen (in der Regel bis zu 6 Personen) demonstrieren. In der Regel dauert die Prüfung pro Studierenden 60 bis 120 Minuten.
  - g) Fallbezogene praktische Prüfung: Hierbei werden praktische Fertigkeiten und Kompetenzen in der klinischen Einrichtung mit Einbeziehung von Patientinnen und Patienten demonstriert. Die Prüfung dauert in der Regel maximal 60 Minuten.
  - h) Bachelorarbeit: Näheres dazu unter § 15.
- (2) Wesentliche Formen von **Studienleistungen** sind:
- a) Referat bzw. Präsentation: mündlicher Vortrag von maximal 20 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars.
  - b) Falldarstellung: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 15 Seiten, die einen konkreten Fall auf der Grundlage von Kriterien bzw. der vorhandenen externen Evidenz reflektiert.
  - c) Übungsaufgaben: Bearbeitung von Rechercheaufgaben, Bibliographie, schriftliche Beantwortung von Fragen, Erstellung von Exzerpten oder Zusammenfassungen von Texten im Umfang von maximal 10 Seiten, auch in englischer Sprache.
  - d) Poster: Erarbeitung und angemessene mediale Darstellung eines Themas in Form eines Posters.
  - e) Praxisbezogene Aufgaben: Sie stellen schriftliche Bearbeitungen von Aufgabenstellungen zu praxisrelevanten Fragestellungen und pflegerischen Situationen dar, die sich aus theoretisch vermittelten Inhalten ergeben.

- (3) Schriftliche und mündliche Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Nach Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern und mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können schriftliche und mündliche Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen in englischer Sprache verfasst werden.

## **§ 10**

### **Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Prüferin bzw. Prüfer können alle nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigten Personen und die in § 33a Abs. 1 und 2 HSG LSA genannten Personen sein.
- (2) Darüber hinaus können für Modulleistungen im Rahmen der Praxismodule Zentrale Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter, die im Studiengang lehren, vom Studien- und Prüfungsausschuss zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden, wenn aus dem Personenkreis nach § 33a Abs. 1 und 2 HSG LSA nicht genügend Prüfer zur Verfügung stehen.
- (3) Modulleistungen und Modulteilleistungen werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder bei mündlichen Modulleistungen von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers bewertet.
- (4) In der Regel sind die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Funktion unabhängig.

## **§ 11**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelorstudiengangs „Evidenzbasierte Pflege“ bildet die Medizinische Fakultät einen Studien- und Prüfungsausschuss, dem Fachvertreterinnen der Medizinischen Fakultät angehören.
- (2) Für Module der staatlichen Prüfung ist abweichend von Absatz 1 der dafür gebildete Prüfungsausschuss gemäß § 13 zuständig.
- (3) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an. Die bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit.

## **§ 12**

### **Abschlussmodul Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) nach § 9 Abs. 1 (j) bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfungsleistung (Verteidigung) nach § 9 Abs. 1 (d) das obligatorische Abschlussmodul Bachelorarbeit, welches den Umfang von 10 Leistungspunkten hat.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 170 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.
- (3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr bzw. ihm gestellte Problem bzw. die Fragestellung aus dem Bereich der Pflegewissenschaft selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus der in §§ 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppe. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Die Ausgabe des Themas und deren Datum sind durch das Studiendekanat aktenkundig zu machen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll nicht mehr als 30 Seiten aufweisen.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Ausfertigungen und zusätzlich in einer elektronischen Fassung beim Studiendekanat einzureichen bzw. postalisch an das Studiendekanat zu versenden. Der Abgabetag bzw. das Datum des Poststempels ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht eingereicht, so lautet ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. Die Bearbeitungszeit für das ersatzweise ausgegebene Thema bleibt von der Rückgabe unberührt.
- (8) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt werden.
- (9) Die Gutachten sind in der Regel spätestens sechs Wochen nach Zustellung der Abschlussarbeit an die Prüferinnen bzw. Prüfer durch die Prüferinnen bzw. Prüfer beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen.
- (10) Die Note der Bachelorarbeit wird nach den Regelungen des § 20 Abs. 11 RStPOBM gebildet.
- (11) Die mündliche Verteidigung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie kann auf Antrag der Studierenden vor Ablauf der Begutachtungsfrist der Bachelorarbeit stattfinden. In der mündlichen Verteidigung soll die Studierende/der Studierende zeigen, dass er/sie die Arbeitsergebnisse aus der Bachelorarbeit darzustellen weiß sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann. Die Beurteilung der schriftlichen Bachelorarbeit bleibt von der mündlichen Verteidigung unberührt.

- (12) Nach der Ermittlung des arithmetischen Mittels der beiden Gutachten gemäß Absatz 10 errechnet sich die Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit im Verhältnis 3:1 der Bewertung der schriftlichen Arbeit zur Note der mündlichen Verteidigung.
- (13) Die Studentin oder der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (14) Verfahren und Fristsetzungen bei Erkrankung, Mutterschutz und Elternzeit regelt § 20 Abs. 12 RStPOBM. Macht eine Studierende/ein Studierender entsprechende Gründe zur Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit geltend, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nach Prüfung der Gründe auf Verlängerung gemäß § 20 Abs. 12 RStPOBM oder Ausgabe eines neuen Themas entscheiden. Die Ausgabe eines neuen Themas stellt eine Ausnahmeregelung im Sinne einer Einzelfallentscheidung nach Prüfung der Gründe dar.

### **§ 13**

#### **Staatliche Prüfung für die Erlangung der Berufszulassung**

- (1) Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ ist, dass sowohl die hochschulische Prüfung als auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung bestanden wurde.
- (2) Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung umfasst die Modulprüfungen gemäß § 35 ff. PflAPrV. Dies sind die Modulprüfungen zu Modul 7.1, 7.2 und 7.3 (schriftliche Prüfungen), zu Modul 8.1 (mündliche Prüfung) und zu Modul 8.2 (praktische Prüfung). Außerdem sind die schriftliche, mündliche und praktische Prüfung gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 bis 5 PflAPrV zum Themenbereich der heilkundlichen Tätigkeiten Bestandteil der staatlichen Prüfung.
- (3) Zur staatlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer mindestens 170 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat. Für die Durchführung, Inhalte und Wiederholung der in Absatz 2 genannten Module und deren Modulprüfungen gelten die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe.
- (4) Für den praktischen Prüfungsteil der staatlichen Prüfung können auch Plegefachkräfte, die Zentrale Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter sind, zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden.
- (5) Für die Modulprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören gemäß § 33 Abs. 1 S. 2 PflAPrV an:

1. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde oder ein von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute geeignete Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
  2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschule im Sinne von § 12 Abs. 4 S. 2 HSG LSA ebenfalls als Vorsitzende oder Vorsitzender
  3. mindestens zwei Hochschulprofessorinnen bzw. Hochschulprofessoren, die jeweils über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 64 PflBG verfügen
  4. mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer, der oder die für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist und über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 64 PflBG verfügt.
- (6) Des Weiteren sollen die im Studiengang eingesetzten Lehrkräfte des Ausbildungszentrums sowie die Vertreter der zentralen Praxisanleitung des Universitätsklinikums Halle (Saale), welche die Prüflinge überwiegend ausgebildet haben, Mitglieder des Prüfungsausschusses sein. Die Mitglieder werden von der gemäß PflAPrV zuständigen Behörde bestellt. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheiden auf Antrag der Studierenden und auf Grundlage der im Studiengangskonzept (Modulhandbuch) geregelten Voraussetzungen über die Zulassung zu den Modulen der staatlichen Prüfung.
- (7) Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Im Übrigen wird für diese Modulprüfungen auf die Regelungen gemäß §§ 32 bis 41 PflAPrV verwiesen.

## **§ 14**

### **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs**

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (Anlage 1) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen (§ 21 Abs. 1 RSt-POBM).

## **§ 15**

### **Rücknahme der Immatrikulation bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsvertrages zur hochschulischen Pflegeausbildung**

Wird der Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung vor Abschluss der hochschulischen Ausbildung gekündigt oder aus einem anderen Grund unwirksam, erfolgt gemäß §§ 29 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 HSG LSA eine Rücknahme der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Evidenzbasierte Pflege.

[§ 16 Inkrafttreten]

**Anlage 1 (gemäß § 5 Abs. 2)**

Studiengangübersicht für den Bachelor-Studiengang "Evidenzbasierte Pflege" (240 LP)

<b>Modultitel</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<b>Kontaktstudium (SWS)</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulvorleistung</b>	<b>Modulleistung</b>	<b>Anteil an Abschlussnote</b>	<b>Empfehlung Angangsemester</b>
EBP 1.1 Medizinische Grundlagen I	Nein	8	10	Ja	Nein	Klausur	10/170	1.
EBP 1.2 Grundlagen der Pflege I	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/170	1.
EBP 1.3 Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren (ASQ-Modul)	Nein	2	5	Ja	Nein	Schriftliche Ausarbeitung		1.
EBP 1.4 Fachpraxis	Nein	6	5	Nein	Nein	OSCE	5/170	1.
EBP 1.5 Pflegepraxis I	Nein	0	5	Nein	Nein	Falldarstellung	-	1.
EBP 2.1 Medizinische Grundlagen II	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/170	2.
EBP 2.2 Grundlagen der Pflege II	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/170	2.
EBP 2.3 Pflege im Kontext ärztlicher Diagnostik und Therapie	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/170	2.
EBP 2.4 Pflege und multiprofessionelles Team I	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/170	2.
EBP 2.5 Evidenzbasierte Praxis I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/170	2.
EBP 2.6 Pflegepraxis II	Nein	0	5	Nein	Nein	Falldarstellung	-	2.
EBP 3.1 Pflege und multiprofessionelles Team II	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur und Falldarstellung	5/170	3.
EBP 3.2 Methoden des Assessments und der Diagnostik	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/170	3.
EBP 3.3 Theoretische Grundlagen der Gesundheits- und Pflegewissenschaft	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/170	3.
EBP 3.4 Gesundheitsdidaktik (ASQ-Modul)	Nein	4	5	Nein	Nein	OSCE	-	3.
EBP 3.5 Ethik und Geschichte	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/170	3.
EBP 3.6 Pflegepraxis III	Nein	0	5	Nein	Nein	Falldarstellung	-	3.
EBP 4.1 Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team I	Nein	8	10	Nein	Nein	Klausur und Falldarstellung	10/170	4.
EBP 4.2 Evidenzbasierte Praxis II	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/170	4.
EBP 4.3 Heilkundliche Tätigkeiten I	Nein	12	10	Nein	Nein	Projektbericht und Fallbezogene praktische Prüfung	10/170	4. und 5.
EBP 4.4 Pädagogik und Entwicklungspsychologie	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/170	4.
EBP 4.5 Pflegepraxis IV	Nein	0	5	Nein	Nein	Falldarstellung	-	4.
EBP 5.1 Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team II	Nein	10	10	Nein	Nein	Klausur und Falldarstellung	10/170	5.
EBP 5.2 Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/170	5.
EBP 5.3 Pflegepraxis V	Nein	0	10	Nein	Nein	Falldarstellung	-	5.
EBP 6.1 Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team III	Nein	5	5	Ja	Nein	Klausur	5/170	6.
EBP 6.2 Gesundheit und Gesundheitsförderung	Nein	3	5	Ja	Nein	Schriftliche Ausarbeitung	5/170	6.
EBP 6.3 Zivil- und Sozialrecht	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/170	6.
EBP 6.4 Case Management	Nein	4	5	Ja	Nein	Projektbericht	5/170	6.

EBP 6.5 Pflegepraxis VI	Nein	0	10	Nein	Nein	Falldarstellung	-	6.
EBP 7.1 Komplexe Pflege und multi-professionelles Team IV	Nein	5	5	Ja	Nein	Klausur	5/170	7.
EBP 7.2 Komplexe Pflege und multi-professionelles Team V	Nein	5	5	Nein	Nein	Klausur	5/170	7.
EBP 7.3 Komplexe Pflege und multi-professionelles Team VI	Nein	5	5	Ja	Nein	Klausur	5/170	7.
EBP 7.4 Heilkundliche Tätigkeiten II	Nein	5	5	Nein	Nein	Klausur	5/170	7.
EBP 7.5 Bachelorarbeit	Ja	1	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit und Mündliche Prüfung (Verteidigung)	10/170	7. und 8.
EBP 7.6 Pflegepraxis VII	Nein	0	5	Nein	Nein	Falldarstellung	-	7.
EBP 8.1 Komplexe Pflege und multi-professionelles Team VII	Nein	4	5	Nein	Nein	Mündliche Prüfung	5/170	8.
EBP 8.2 Komplexe Pflege und multi-professionelles Team VIII	Nein	2	5	Nein	Nein	Fachpraktische Prüfung	5/170	8.
EBP 8.3 Pflegepraxis VIII	Nein	0	15	Nein	Nein	Falldarstellung	-	8.

## Anlage 2 (gemäß § 8 Abs. 4)

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Medizinische Fakultät

Bescheinigung über heilkundliche Tätigkeiten gemäß § 24 Absatz 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PfiAPrV)

Hiermit wird gemäß § 24 Absatz 2 PfiAPrV bescheinigt, dass

Name, Vorname

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann eine zusätzliche Ausbildung in folgenden heilkundlichen Tätigkeiten (diagnosebezogen) gemäß Tabelle 1 des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Richtlinie nach § 63 Absatz 3c SGB V vom 20. Oktober 2011 erhalten hat, welche auch Gegenstand der erweiterten staatlichen Prüfung waren:

- Diabetes mellitus Typ 2
- Chronische Wunden

Ort, Datum

..... (Stempel)

.....

Unterschrift Studiendekan